

Richtlinie zur Förderung der Erziehung in der Familie gemäß § 16 SGB VIII im Landkreis Saalekreis

Inhaltsverzeichnis

I. Einführung

II. Zuwendungen für Familienerholung und Familienbildung sowie Erholungsmaßnahmen und Bildungsfreizeiten für Kinder und Jugendliche aus einkommensschwachen Familien

- II.1 Gegenstand der Förderung, Zuwendungsempfänger
- II.2.a Erholungsmaßnahmen und Bildungsfreizeiten für Kinder und Jugendliche
- II.2.b Schülerferienticket des Landes Sachsen-Anhalt
- II.2.c Unterstützung von Familienerholung und Familienbildung
- II.3 Allgemeine Fördervoraussetzungen und Bedingungen
- II.4 Wirtschaftliche Fördervoraussetzungen und Bedingungen
- II.5 Verwendungsnachweis
- II.6 Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten der Zuwendungsempfänger
- II.7 Widerruf von Bewilligungsbescheiden, Erstattung und Verzinsung (SGB X)

III. Familienberatung, familienunterstützende Maßnahmen

- III.1 Allgemeine Grundsätze
- III.2 Maßnahme- und Projektförderung
- III.3 Fördervoraussetzungen
- III.4 Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten
- III.5 Verwendungsnachweis

IV. Inkrafttreten

I. Einführung

Die Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie hat eine große Bedeutung für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen und ist deshalb eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Die vielfältigen Alltagssituationen für Familien sind oftmals Veränderungen unterworfen, deshalb muss sich eine zeitgemäße allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie auch immer wieder neu am Unterstützungsbedarf von Familien orientieren. Durch die präventive, begleitende und unterstützende Arbeit soll ein wichtiger Beitrag zur Unterstützung und Stärkung der Familien geleistet werden. In ihrem präventiv zugrunde liegenden Charakter sollen sie Unterstützung bieten bevor Hilfen zur Erziehung im Bereich der Jugendhilfe gewährt werden müssen. Mit dieser Richtlinie und mit der Möglichkeit auf Gewährung von Zuwendungen kommt der Landkreis Saalekreis seiner zentralen Verpflichtung zur Sicherstellung der Eltern- und Familienbildung nach.

Nach Maßgabe dieser Richtlinie gewährt der Landkreis Saalekreis Zuwendungen für Maßnahmen der Allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie im Sinne des Paragraphen 16 des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII).

Des Weiteren dient diese Richtlinie dazu präventive Angebote in den Bereichen der Familienberatung sowie der Familienerholung, Familienbildung sowie Erholungsmaßnahmen und Bildungsfreizeiten für einkommensschwache Familien zu fördern.

Rechtsgrundlagen sind neben dem § 16 SGB VIII die §§ 11 ff SGB VIII sowie die Satzung für das Jugendamt des Landkreises Saalekreis und die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen des Landkreises Saalekreis in der gültigen Fassung.

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat gemäß §§ 79, 80 SGB VIII für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII die Gesamtverantwortung sowie die Planungsverantwortung.

Das Jugendamt des Landkreises Saalekreis fördert im Rahmen seiner örtlichen und sachlichen Zuständigkeit sowie im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

II. Zuwendungen für Familienerholung und Familienbildung sowie Erholungsmaßnahmen und Bildungsfreizeiten für Kinder und Jugendliche aus einkommensschwachen Familien

II.1 Gegenstand der Förderung, Zuwendungsempfänger

Die Kinder- und Jugendhilfe soll positive Lebensbedingungen für Familien schaffen und damit ein gelingendes Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen unterstützen. Die nachfolgenden präventiven Angebote der Familienerholung und Familienbildung bieten die Chance Selbstbildungsprozesse zu den für ein gelingendes Familienleben besonders relevanten Themen wie beispielsweise Bindung, Beziehung und Partnerschaft, Kindererziehung und -betreuung, Angehörigenpflege, Entspannung, Bewegung und Ernährung sowie Stärkung der Selbstkompetenzen zu fördern.

Familienerholung bzw. Familienbildung macht es sich in einer angenehmen, entspannten und lernfördernden Atmosphäre durch eine Mischung aus Information, Kommunikation sowie neuen Erlebnis- und Erfahrungsräumen zur Aufgabe, Selbsthilfepotentiale zu wecken und Veränderungsprozesse anzustoßen.

Unter Punkt II dieser Richtlinie können Zuwendungen an Teilnehmer, die ihren Wohnsitz oder ihren ständigen Aufenthalt im Saalekreis haben, für die nachfolgend aufgeführten Leistungsbereiche und Maßnahmen bewilligt werden, soweit sie den §§ 11 ff, 16 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII entsprechen und mit dem Jugendhilfeplan des Landkreises übereinstimmen.

II.2.a Erholungsmaßnahmen und Bildungsfreizeiten für Kinder und Jugendliche

- (1) Erholungsmaßnahmen dienen der Erholung und der Begegnung sowie der physischen und psychischen Gesundheit. Sie sollen einen Abstand zur anstrengenden Alltagssituation schaffen. Sie unterstützen zudem die Persönlichkeitsbildung und fördern das Sozialverhalten junger Menschen, unabhängig vorgegebener Strukturen und Lehrpläne. Zusätzlich zu diesem dienen Bildungsfreizeiten der Vermittlung und Vertiefung von Wissen, wie zum Beispiel in Sprachcamps.
- (2) Gefördert werden Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, in Ausnahmefällen bis höchstens 26 Jahre, die an Erholungsmaßnahmen sowie Bildungsfreizeiten teilnehmen. Träger dieser Maßnahmen sollen Träger der freien Jugendhilfe sowie anderen rechtsfähigen und gemeinnützigen Körperschaften mit Sitz in Deutschland sein. Satzungsmäßig sollen diese überwiegend der Jugendhilfe zuzuordnen sein und die fachliche Eignung glaubhaft darlegen können.
- (3) Gefördert werden Erholungsmaßnahmen und Bildungsfreizeiten nach § 11 SGB VIII für Kinder und Jugendliche an mindestens 3 und höchstens 21 Tagen pro Kalenderjahr.
- (4) Für eine Erholungsmaßnahme bzw. Bildungsfreizeit kann eine Zuwendung in Höhe bis zu 30,00 € je Teilnehmer pro Tag, maximal aber 300,00 € je Einzelmaßnahme gewährt werden. Durch den Antragsteller ist ein Eigenanteil in Höhe von mindestens 10 % der Gesamtkosten zu erbringen.
- (5) Insgesamt werden je Jahr nicht mehr als 1.000,00 € bewilligt.

- (6) Nicht im Rahmen dieser Richtlinie übernommen werden Teilnahmebeiträge für Erholungsmaßnahmen und Bildungsfreizeiten von Kindern und Jugendlichen in Heim- oder Vollzeitpflege nach §§ 33, 34 SGB VIII.

II.2.b Schülerferienticket des Landes Sachsen-Anhalt

Zur Mobilitätsunterstützung von Kindern und Jugendlichen wird der Erwerb des Schülerferientickets des Landes Sachsen-Anhalt gefördert. Die Kosten dafür werden vollständig übernommen.

II.2.c Unterstützung von Familienerholung und Familienbildung

- (1) Als Familien im Sinne dieser Richtlinie gelten in der Regel ein bis zwei Sorgeberechtigte, im Haushalt lebende Partner sowie mindestens ein im Haushalt lebendes Kind bis höchstens 26 Jahre bis zu dessen finanzieller Selbständigkeit.
- (2) Gefördert werden Aufenthalte in Familienferienstätten der Bundesarbeitsgemeinschaft Familienerholung (BAG FE) oder gleich zu stellenden gemeinnützigen Einrichtungen innerhalb der Bundesrepublik, die nicht den allgemeinen Angeboten des kommerziellen Tourismus zuzuordnen sind. Familienferienstätten mit niedrighschwelligem Zugang zu gesundheitsbezogenen Präventionsangeboten (z. B. Bewegungsförderung, gesunde Ernährung, Entspannung), bedarfsorientierten Beratungsangeboten (Bsp. Erziehung, Medien, Trauer, Pflege) sowie inklusiver Angebote sollen möglichst bevorzugt berücksichtigt werden.
- (3) Für Familienerholung und Familienbildung kann jährlich eine Zuwendung in Höhe von bis zu 30,00 € je Teilnehmer pro Tag, maximal aber 1.000,00 € je Familie pro Jahr gewährt werden. Die Antragsteller haben einen Eigenanteil in Höhe von mindestens 20 % der Gesamtkosten zu erbringen.

II.3 Allgemeine Fördervoraussetzungen und Bedingungen

- (1) Zuwendungen für die Maßnahmen werden vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf der Grundlage des § 74 SGB VIII nach Maßgabe dieser Richtlinie gewährt. In Zeiten der vorläufigen Haushaltsführung ist eine Entscheidung über die Zuschussgewährung nur im Rahmen der Ermächtigung zur Mittelanspruchnahme unter Vorbehalt des Widerrufs möglich. Die Antragsteller werden im Zuwendungsbescheid auf diesen Vorbehalt hingewiesen.
- (2) Auf die Gewährung einer Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Weiterhin führen einmal gewährte Zuwendungen weder dem Grunde noch der Höhe nach zu einem Rechtsanspruch auf Förderung auch in der Zukunft.
- (3) Bei Maßnahmen mit Übernachtung werden An- und Abreise als 1 Tag gezählt.

II.4 Wirtschaftliche Fördervoraussetzungen und Bedingungen

- (1) Eine Zuwendung kann nur gewährt werden, wenn die zu fördernde Maßnahme vor Beginn beim Landkreis Saalekreis/Jugendamt beantragt wurde. Für den Antrag ist das vom Jugendamt vorgegebene Antragsformular zu verwenden.

Ausnahme von der Antragstellung vor Beginn der Maßnahme bildet die Erstattung des Schülerferientickets. Dies muss als Antragsvoraussetzung vorgewiesen werden bis zum 31.10. des Jahres, in dem es jeweils seine Gültigkeit hat.

(2) Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

- Reservierungsbestätigung bzw. Buchungsbestätigung des Veranstalters mit Angabe der Reisekosten und Reisedauer
- bei Vorauszahlung den Kontoauszug über bereits geleistete Zahlungen
- Kopie des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Schülerferientickets (auf Verlangen ist das Original zur Einsicht vorzulegen)
- Nachweise zur Einkommensermittlung (ALG II Bescheide, Bescheide anderer Behörden, Verdienstnachweis, usw.)

(3) Nach Bearbeitung des Antrags erhält der/die Antragsteller*in einen Bescheid. Ganz oder teilweise übernommene Beiträge werden in der Regel unmittelbar an den Träger der Maßnahme ausgezahlt, es sei denn der Antragsteller widerspricht dem bzw. der Antragsteller hat die Kosten schon in voller Höhe gezahlt.

(4) Unterstützung erhalten Familien, deren Familieneinkommen bei Fälligkeit der Kosten der Maßnahme die Einkommensgrenze nach § 85 Abs. 1 und 2 SGB XII zuzüglich 20 % nicht übersteigt (Nachweise siehe Ziff. II. 4 Abs. 2).

II.5 Verwendungsnachweis

(1) Die Zuwendung erfolgt vorbehaltlich der Vorlage und Prüfung eines Verwendungsnachweises. Als Verwendungsnachweis ist eine Teilnahmebestätigung des Trägers/Anbieters einzureichen.

(2) Eine Ausnahme bildet das Schülerferienticket, welches beim Vorlegen als Verwendungsnachweis gilt.

(3) Ergänzende Anforderungen an den Verwendungsnachweis werden im Zuwendungsbescheid geregelt.

II.6 Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten der Zuwendungsempfänger

(1) Alle Zuwendungsempfänger haben dem Jugendamt des Landkreises Saalekreis unverzüglich anzuzeigen, wenn

- wesentliche Änderungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, bspw. Einkommenserhöhungen vorliegen,
- weitere Zuwendungen von anderer Stelle bewilligt wurden,
- eine Ermäßigung der Gesamtausgaben vorliegt,
- sich die für die Bewilligung der Zuwendung zu Grunde liegenden Umstände ändern oder wegfallen,
- die Zweckbindung nicht eingehalten wird,
- die Teilnahme eines Kindes, Jugendlichen oder jungen Menschen, für die eine Zuwendung zu einer Erholungsmaßnahme/ Bildungsmaßnahme gewährt wurde, nicht möglich ist.

- (2) Aus der Mitteilungspflicht resultierende neue Erkenntnisse können zur Änderung der Bewilligung führen.

II.7 Widerruf von Bewilligungsbescheiden, Erstattung und Verzinsung (SGB X)

- (1) Werden Zuwendungen für einen anderen als im Bewilligungsbescheid bestimmten Zweck verwendet oder werden mit dem Zuschuss verbundene Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, so kann der Bewilligungsbescheid ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft und die Vergangenheit widerrufen werden (§ 47 SGB X). Die Bewilligung kann teilweise widerrufen werden, wenn sich die Gesamtausgaben für den Zuschuszzweck verringern oder wenn beim Zuschussempfänger für den Zuschuszzweck höhere Eigenmittel oder höhere Mittel von dritter Seite zur Verfügung stehen. Die Bewilligung kann außerdem widerrufen werden, wenn der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß oder nicht in einer gesetzten Frist vorgelegt wird. Soweit der Zuwendungsempfänger seinen Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt, kann die Bewilligung ebenfalls widerrufen werden. Die Bewilligungsbescheide enthalten einen entsprechenden Widerrufsvorbehalt.
- (2) Die Bewilligung wird unverzüglich zurückgenommen, wenn der Zuschussempfänger sie zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben, erlangt hat (§ 45 SGB X).
- (3) Soweit ein Bescheid widerrufen oder zurückgenommen wird, ist der Zuschuss unverzüglich zurück zu zahlen (§ 50 SGB X).
- (4) Der Rückzahlungsanspruch wird mit Zugang des Widerrufsbescheides beim Zuschussempfänger fällig und ist ab dem Tage der Auszahlung nach Maßgabe des § 50 Abs. 2a SGB X in der jeweils geltenden Fassung zu verzinsen.

III. Familienberatung, familienunterstützende Maßnahmen

III.1 Allgemeine Grundsätze

Unter Punkt III. der vorliegenden Richtlinie können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel anerkannte freie Träger der Jugendhilfe und Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anträge auf Zuwendungen für Maßnahmen und Projekte, die dem § 16 SGB VIII entsprechen, stellen.

Die Regelungen der § 23 sowie § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) i.V.m. den VV/VVG zu § 44 LHO sowie den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind im gesamten Zuwendungsverfahren verbindlich.

Die Höhe der zur Verfügung gestellten Mittel wird durch die finanzielle Leistungsfähigkeit des Landkreises bestimmt. Die Grundlage der Vergabe bildet diese Richtlinie.

Über Anträge von Zuwendungen bis zu einer Zuwendungshöhe von 2.500,00 € entscheidet das Jugendamt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach pflichtgemäßen Ermessen.

Die Förderung von Anträgen über 2.500,00 € muss im Jugendhilfeausschuss beraten und beschlossen werden.

Sollten mehr Projekte beantragt werden als finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, entscheidet der Jugendhilfeausschuss nach Vorschlag durch die Verwaltung über eine Rangliste oder eine andere Möglichkeit der Kürzung bzw. Begrenzung der Förderung.

Grundsätzlich wird ein angemessener Eigenanteil des Antragstellers bzw. Drittmittel, gemäß § 74 SGB VIII, i. H. v. 10 % vorausgesetzt. Die Zuwendung wird in Form der Anteilsfinanzierung gewährt und beträgt bis zu 90 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtprojektausgaben. Der Eigenanteil setzt sich zusammen aus Eigenmitteln und/oder Eigenleistungen.

III.2 Maßnahme- und Projektförderung

Die Maßnahmen/Projekte können im Sinne dieser Richtlinie sein:

- Familienpatenschaften
- Elternläden
- Familienzentren
- Familientreffs
- Workshops und Themenabende gemäß § 16 SGB VIII
- Arbeitsgemeinschaften und Fachtagungen für die Umsetzung des § 16 SGB VIII
- Maßnahmen der Frühen Hilfen

Die Maßnahmen/Projekte sollen:

- niederschwellige und zielgruppenorientierte Angebote/Öffnungszeiten aufweisen
- die unterschiedlichen Erfahrungen der Familien berücksichtigen,
- ganzheitlich auf die Lebenslagen- und Erziehungssituationen der Familien eingehen,
- die Formen der Selbst- und Nachbarschaftshilfe nutzen,
- Zugangsmöglichkeiten sowie Unterstützungsmöglichkeiten bei der Inanspruchnahme von Unterstützungsleistungen aufzeigen
- Aufbau und Nutzung von Netzwerken
- Zielgruppenorientierte Öffentlichkeitsarbeit
- Aufbau und Nutzung des Ehrenamtes
- effizient und wirtschaftlich ausgerichtet sein
- im Sozialraum bedarfsgerecht verortet sein
- Soziale Integration/gesellschaftliche Teilhabe fördern
- Sozialen Benachteiligungen entgegenwirken
- Ressourcenorientierte Arbeitsweise
- Aufbau von regionalen Netzwerken

Zuwendungsempfänger haben zu gewährleisten, dass innerhalb des Projektes/der Maßnahme die Bestimmungen des Grundgesetzes beachtet werden und nicht gegen die Grundsätze der freiheitlich demokratischen Grundordnung verstoßen wird. Darüber hinaus haben Zuwendungsempfänger die Schutzbestimmungen der §§ 8 a, 72 und 72 a SGB VIII bzw. des § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) umzusetzen und entsprechende Vereinbarungen mit dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe zu schließen. Dieses bezieht sich auch auf die von ihnen beschäftigten/beauftragten hauptamtlich Tätigen, Honorarkräfte und ehrenamtlich Tätigen, die die entsprechende Vereinbarung zum Schutzauftrag umsetzen.

Der Projektzeitraum beläuft sich maximal vom 01.01. bis 31.12. des Jahres und kann jährlich neu beantragt werden.

III.3 Fördervoraussetzungen

Die Angebote sollen sich an alle werdenden Eltern, Mütter, Väter oder andere Erziehungsberechtigte und deren Kinder richten, die ihren Wohnsitz im Landkreis Saalekreis haben.

Die Gewährung von Zuwendungen setzt voraus, dass die Mittel sachgerecht, zweckentsprechend und wirtschaftlich sparsam verwendet werden.

Antragstermin ist grundsätzlich der 30.09. des Vorjahres. Für das Kalenderjahr 2020 sind Anträge bis vier Wochen nach Veröffentlichung dieser Richtlinie bei dem Landkreis Saalekreis, Jugendamt, Kloster 4, 06217 Merseburg, zu stellen. Das Antragsformular liegt im Jugendamt zur Abholung bereit oder kann auf der Homepage des Landkreises abgerufen werden. Dem Antrag ist ein Kosten- und Finanzierungsplan, eine ausführliche Maßnahme-/Projektbeschreibung, die gültige Vereinssatzung, aktueller Vereinsregisterauszug, aktueller Freistellungsbescheid des zuständigen Finanzamtes, ggf. Vollmachtserteilung zur rechtsverbindlichen Vertretung des Vereines beizufügen. Eine Förderung muss form- und fristgerecht beantragt werden.

Eine Förderung laufender oder bereits beendeter Maßnahmen ist ausgeschlossen.

Angebote und Einrichtungen, die in ihrer Ausrichtung ausschließlich parteipolitische, gewerkschaftliche, religiöse oder sportliche Ziele verfolgen sowie ihrem Charakter nach rein schulische Maßnahmen im Sinne von Angeboten der Schule/Schulträgers oder Maßnahmen der Kindertagesbetreuung, werden nicht gefördert.

Der Kosten- und Finanzierungsplan sollte möglichst genau kalkuliert werden, da die Angaben die Grundlage für die Bewilligung und damit verbindlich sind. Die Kosten sind nachvollziehbar zu erläutern.

Der Antrag ist schriftlich zu begründen. Ziele und Inhalte der Maßnahme sind in der Maßnahme- bzw. Projektbeschreibung konkret zu erläutern.

Über die Gewährung der Förderung ergeht ein schriftlicher Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheid.

Innerhalb der Projekte/Maßnahmen können Träger Zuschüsse zu den Personalkosten von Fachkräften sowie Sachkosten gewährt werden.

- **Personalkosten**

1. sozialpädagogische Fachkraft mit Hoch- oder Fachhochschulabschluss
2. Fachkraft mit pädagogischem Berufsabschluss ohne Studium
3. Mitarbeiter, die auf Grund ihrer Persönlichkeit und ihrer besonderen Eignung in der Sozialen Arbeit, in der offenen Kinder- und Jugendarbeit tätig sind

(gemäß dem Besserstellungsverbot der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) dürfen keine höheren Entgelte als nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) gewährt werden.) Anerkannt werden:

- das Bruttoarbeitsentgelt, einschließlich vermögenswirksamer Leistungen und Jahressonderzahlung, höchstens nach Tarif des öffentlichen Dienstes des Landes Sachsen-Anhalt (TV-L)

- Arbeitgeberanteile am Sozialversicherungsbeitrag, einschließlich der Umlage U2
- Beitrag zur berufsgenossenschaftlichen Unfallversicherung

Bei Antragstellung ist eine Kopie des Arbeitsvertrages, der Stellenbeschreibung sowie ein Nachweis der fachlichen Eignung der betreffenden Person beizufügen.

- **Sachkosten**

- Bei Abrechnungen von **Honoraren** sind die Honorarvereinbarungen/-verträge (mit Datumsangabe und Unterschriften), der Stundennachweis sowie der Nachweis der Auszahlung beizufügen. Honorarleistungen und Aufwandsentschädigungen werden in der Regel bis zu einer Höhe von 15,00 € pro Stunde zuzüglich Material-, Transport- und Fahrtkosten (entsprechend des Bundesreisekostengesetzes) anerkannt. Im Einzelfall können darüber hinausgehende Stundensätze bspw. aufgrund Qualifikation oder Marktüblichkeit anerkannt werden.
- Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige
- Mietkosten (Vorlage des Mietvertrages, Kosten nicht über dem ortsüblichen Mietspiegel)
- Betriebskosten (Strom, Wasser, Reinigung)
- Geschäftsbedarf (Büromaterial, Verbrauchsmaterial, Unterhaltung technischer Geräte)
- Fachliteratur
- pädagogisches Material
- projektbezogene Ausstattungsgegenstände
- Öffentlichkeitsarbeit (Flyer, Broschüren, Anzeigen, etc.)
- Verwaltungskostenpauschale (max. 3 % der Projektkosten)
- Fahrtkosten nach dem Bundesreisekostengesetz (bis zu 0,30 €/km)
- ausschließlich Lebensmittel für leistungsbezogene Angebote innerhalb der Maßnahme

Nicht förderfähig sind:

- Pfandbeträge
- Alkoholische Getränke
- Tankbelege
- Anschaffungs- und Herstellungskosten von Immobilien
- Investitionen/Erhaltungs-/Instandsetzungsmaßnahmen sowie Renovierungsarbeiten
- Abschreibungen
- Finanzierungskosten (Zinsen, Darlehen, Agio, Disagio, Tilgungsraten etc.)
- Umsatzsteuer, sofern der Zuwendungsempfänger vorsteuerabzugsberechtigt ist
- Kautionen
- nicht projektbezogene Ausgaben

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt grundsätzlich erst nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides und innerhalb von zwei Monaten nach eingereichtem Mittelabruf. Die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides kann eher herbeigeführt werden, sofern der Antragsteller schriftlich und mit verbindlicher Unterschrift den Verzicht auf ein Rechtsmittel erklärt.

III.4 Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

- a) er nach Vorlage des Finanzierungsplans weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen Landes- oder sonstigen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sich eine Ermäßigung der Gesamtausgaben oder eine Änderung der Finanzierung um mehr als 500 Euro ergibt,
- b) der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgeblichen Umstände sich ändern oder wegfallen,
- c) sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- d) die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können
- e) zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,
- f) ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet wird.

III.5 Verwendungsnachweis

Die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel ist durch den Antragsteller durch Verwendungsnachweis nachzuweisen.

Die Maßnahmen/Projekte müssen nach Beendigung abweichend von den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) entsprechend der im Zuwendungsbescheid festgesetzten Frist bei der Bewilligungsbehörde abgerechnet werden. Eine Fristverlängerung muss beantragt werden.

Zur Erstellung des Verwendungsnachweises sind die Formulare und Anlagen des Jugend-amtes zu verwenden. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

Im **zahlenmäßigen Nachweis** der Kosten sind die Ausgaben und Einnahmen sachlich entsprechend in Summe aufzuführen.

Die tatsächlichen Gesamtkosten der Maßnahme/des Projektes sind chronologisch nach dem Zahlungsdatum und der Gliederung des Kosten- und Finanzierungsplanes einzutragen und durch Vorlage der Originalbelege und je einer Kopie nachzuweisen.

Die nachgewiesenen Kosten müssen dem Verwendungszweck sachlich, rechnerisch und zeitlich zugeordnet sein.

Die Einreichung des **Sachberichts** und **des zahlenmäßigen Nachweises** erfolgt entsprechend der im Zuwendungsbescheid festgesetzten Frist. In ihm sollen der Ablauf, die Durchführung und die Ergebnisse der Maßnahme/des Projektes (Ziel und Zielgruppen, Veränderungen, finanzielle Mittelverwendung, Kosteneinsparungen, Mehrkosten) erläutert werden. Dokumentationen, Fotos usw. können beigelegt werden.

Der Landkreis Saalekreis behält sich vor, in begründeten Einzelfällen nach Durchsicht der Belege, die gewährten Mittel zurückzufordern, sofern die Kontrolle ergibt, dass die Mittel **nicht dem Zweck entsprechend verwendet wurden**. Die Rückforderung ist entsprechend zu begründen und kann die Zuwendung in voller Höhe oder auch einen Teil davon umfassen. Im Falle der Rücknahme des Zuwendungsbescheides oder der Rückforderung der gezahlten Beträge gelten die Regelungen der Sozialgesetzbücher Acht und Zehn.

IV. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt ab dem 01.01.2020 in Kraft. Sie ist gültig, bis sie widerrufen wird. Die Richtlinie vom 01.05.2019 ist rechtswirksam bis zum 31.12.2019.

Merseburg, den 06.12.2019

Hartmut Handschak

Landrat